

Statement zum Ministerialentwurf eines Kriterienkatalogs zum Tierversuchsgesetz 2012

Als im Tierrechtsbereich ausgewiesener Rechtswissenschaftler an der Forschungsstelle für Ethik und Wissenschaft im Dialog (FEWD) an der Universität Wien war ich bei insgesamt drei vom Messerli Forschungsinstitut veranstalteten rechtswissenschaftlichen Workshops zum Kriterienkatalog anwesend und habe auch schriftliche Stellungnahmen dazu erstattet. Trotz des Umstandes, dass in diesen Workshops nicht alleine fachlich entsprechend spezialisierte Rechtswissenschaftler, sondern auch Interessensvertreter von Tierversuche durchführenden oder unterstützenden Einrichtungen waren, konnte doch in vielen Punkten weitgehende Einigkeit erzielt werden.

Der nun vom Ministerium zur Begutachtung vorgelegte Kriterienkatalog ähnelt dem damals besprochenen, vom Messerli-Institut im Auftrag des Ministeriums in vielen Monaten entwickelten Katalog nicht im geringsten.

Eine **wissenschaftliche Fundierung** des Kataloges, wie es das Tierversuchsgesetz vorsieht (§ 31 Abs 4 TVG 2012), ist **nicht mehr zu erkennen**.

Der Katalog entspricht auch sonst **nicht annähernd den gesetzlichen Anforderungen** und kann schon **begrifflich nicht als Kriterienkatalog** im Sinne des Gesetzes bezeichnet werden (vgl §§ 29 Abs 2 Z 4 und 31 Abs 4). Darunter versteht man nämlich vor dem Hintergrund der dazu ergangenen Diskussion eine zahlreiche Kriterien enthaltene, numerische Bewertung des zu erwartenden Schadens und des zu erwartenden Nutzens eines Tierversuchs, die eine konkrete, nachvollziehbare und vorhersehbare Beurteilung zulässt, ob letztlich der Nutzen den Schaden überwiegt. Für eine solche Schaden-Nutzen-Analyse ist der völlig allgemein gehaltene Entwurf des Ministeriums, der kaum Kriterien nennt und keine zahlenmäßige Bewertung vorsieht, völlig ungeeignet. Er stellt sich damit als **gesetzwidrig** und letztlich als **verfassungswidrig** dar. Ein solcher Katalog müsste im Falle einer Anfechtung vom **Verfassungsgerichtshof aufgehoben** und ein neuer Katalog müsste erlassen werden.

Angesichts der Tatsache, dass das Messerli-Institut für das Ministerium einen ausführlichen Katalog nach **wissenschaftlichen Kriterien** erarbeitet hat, sollte auch dieser zur Begutachtung ausgegeben werden. Ansonsten wäre die Befassung des Messerli-Instituts reine Verschwendung von Steuergeld gewesen.

Eberhart Theuer

Kontakt: eberhart.theuer@univie.ac.at